



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

55. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. September 2001	Nummer 29
---------------------	--	------------------

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2010	28. 8. 2001	Verordnung über die Bestimmung einer Zentralstelle und zur Konzentration der Empfangsstellen in Rechtshilfeangelegenheiten (EG-Zustellungsdurchführungsverordnung-ZustVO EUZHA)	558
301	10. 8. 2001	Zweiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Anlage zu § 4 des Gerichtsgliederungsgesetzes (Änderungs-VO Gerichtsgliederungsgesetz)	558
610	12. 7. 2001	Vierte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen	558
7831	3. 7. 2001	Tierseuchenverordnung über die Untersuchung von Schweinen auf Antikörper gegen die Aujeszky-sche Krankheit (AK-Untersuchungs-Verordnung – AKUntersVO NRW)	559
792	18. 7. 2001	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Verwerdung von Fanggeräten und die Voraussetzungen und Methoden der Fallenjagd (Fangjagdverordnung)	559
	23. 5. 2001	Genehmigung der 21. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Bielefeld-Gütersloh im Gebiet der Stadt Bielefeld	559

Die neue CD-Rom „SGV. NRW.“, Stand 3. Juli 2001, ist ab Ende Juli erhältlich.

Sie enthält fast alle Anlagen.

Sie enthält auch schon die neue Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung in Euro, die am 1. Januar 2002 in Kraft tritt. **Bestellformulare** finden sich in den Nummern 3 und 4 des GV. NRW. 1999, ebenso im Internet-Angebot.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) werden auch **im Internet angeboten**.

Der **Zugang** ergibt sich über die Homepage des Innenministeriums NRW (Adresse: <http://www.im.nrw.de>) und dort über das Befehlsfeld „Gesetze, Verordnungen, Erlasse“.

2010

**Verordnung
über die Bestimmung einer Zentralstelle
und zur Konzentration der Empfangsstellen
in Rechtshilfeangelegenheiten
(EG-Zustellungsdurchführungs-
verordnung-ZustVO EUZHA)**

Vom 28. August 2001

Auf Grund des § 4 Abs. 2 Satz 2 und des § 4 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten (EG-Zustellungsdurchführungsgesetz – ZustDG) vom 9. Juli 2001 (BGBl. I S. 1536) wird verordnet:

§ 1

Bestimmung der Zentralstelle

Als Zentralstelle im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 des EG – Zustellungsdurchführungsgesetzes wird für das Land Nordrhein-Westfalen der Präsident des Oberlandesgerichts Düsseldorf bestimmt. Die Zuständigkeit der Zentralstelle erstreckt sich auch auf Ersuchen in arbeitsgerichtlichen Angelegenheiten.

§ 2

Konzentration von Empfangsstellen

Die Aufgaben der Empfangsstelle im Sinne von § 4 Abs. 2 Satz 1 des EG-Zustellungsdurchführungsgesetzes werden zugewiesen

1. dem Amtsgericht Duisburg
für die Amtsgerichtsbezirke Duisburg, Duisburg-Hamborn und Duisburg-Ruhrort,
2. dem Amtsgericht Essen
für die Amtsgerichtsbezirke Essen, Essen-Borbeck und Essen-Steele,
3. dem Amtsgericht Gelsenkirchen
für die Amtsgerichtsbezirke Gelsenkirchen und Gelsenkirchen-Buer,
4. dem Amtsgericht Herne
für die Amtsgerichtsbezirke Herne und Herne-Wanne,
5. dem Amtsgericht Mönchengladbach
für die Amtsgerichtsbezirke Mönchengladbach und Mönchengladbach-Rheydt.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 28. August 2001

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Wolfgang Clement

Der Justizminister
Jochen Dieckmann

– GV. NRW. 2001 S. 558.

301

**Zweiundzwanzigste Verordnung
zur Änderung der Anlage zu § 4
des Gerichtsgliederungsgesetzes
(Änderungs-VO Gerichtsgliederungsgesetz)**

Vom 10. August 2001

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über die Gliederung und die Bezirke der ordentlichen Gerichte vom 7. Novem-

ber 1961 (GV. NRW. S. 331), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 1995 (GV. NRW. S. 924), wird verordnet:

Artikel I

Die Anlage zu § 4 des Gesetzes über die Gliederung und die Bezirke der ordentlichen Gerichte in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 1979 (GV. NRW. S. 636), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Juli 1995 (GV. NRW. S. 924), wird wie folgt berichtigt:

1. Im Teil **Amtsgerichtsbezirk Emmerich** wird der Ortsname „Emmerich“ jeweils durch „Emmerich am Rhein“ ersetzt.
2. Im Teil **Amtsgerichtsbezirk Paderborn** wird der Ortsname „Wünnenberg“ durch „Bad Wünnenberg“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 10. August 2001

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Jochen Dieckmann

– GV. NRW. 2001 S. 558.

610

**Vierte Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes
über die Erhebung von Kirchensteuern
im Land Nordrhein-Westfalen**

Vom 12. Juli 2001

§ 1

Die Verwaltung des besonderen Kirchgelds im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen (Kirchensteuergesetz – KiStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1975 (GV. NRW. S. 438), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. März 2001 (GV. NRW. S. 103), das die Evangelischen Landeskirchen im Gebiet von Nordrhein-Westfalen erheben, wird den Finanzämtern übertragen, soweit das besondere Kirchgeld von zur Einkommensteuer veranlagten Personen zu erheben ist, für die das Besteuerungsrecht den Evangelischen Landeskirchen zusteht.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft. Sie ist erstmals für die Festsetzung des besonderen Kirchgelds einschließlich der Festsetzung von Vorauszahlungen auf das besondere Kirchgeld für das Steuerjahr (Kalenderjahr) 2001 anzuwenden.

(2) Die Verordnung wird erlassen

- a) von dem Ministerpräsidenten und dem Finanzministerium gemeinsam im Benehmen mit der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche aufgrund des § 18 Abs. 1 KiStG,
- b) vom Finanzministerium aufgrund des § 18 Abs. 2 KiStG.

Düsseldorf, den 12. Juli 2001

(L. S.) Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen
Wolfgang Clement

Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Peer Steinbrück

– GV. NRW. 2001 S. 558.

7831

**Tierseuchenverordnung
über die Untersuchung von Schweinen
auf Antikörper gegen die Aujeszky'sche Krankheit
(AK-Untersuchungs-Verordnung
– AKUntersVO NRW)**

Vom 3. Juli 2001

Aufgrund des § 1 Abs. 3 Nr. 2 des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz (AGTierSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. November 1984 (GV. NRW. S. 754), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Dezember 1999 (GV. NRW. S. 660) wird verordnet:

§ 1

Untersuchungspflicht

(1) Der Besitzer von Zuchtschweinen hat blutserologische Kontrolluntersuchungen auf das Vorhandensein von Antikörpern gegen die Aujeszky'sche Krankheit in Schweinehaltungen mit einer Bestandsgröße von bis zu vierzig Sauen oder Ebern längstens im Abstand von zwölf Monaten, von mehr als vierzig Sauen oder Ebern längstens im Abstand von sechs Monaten durchführen zu lassen.

(2) Der Besitzer von Mastschweinen hat blutserologische Kontrolluntersuchungen im Abstand von längstens zwölf Monaten entsprechend dem Stichprobenschlüssel der Anlage Abschnitt II Nr. 4 der Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszky'sche Krankheit in der Fassung vom 18. April 2000 durchführen zu lassen.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Tierseuchenverordnung über die Impfung von Schweinen gegen die Aujeszky'sche Krankheit (AK-Impf-Verordnung – AKImpfVO NRW) vom 19. Mai 2000 (GV. NRW. S. 529) außer Kraft.

Düsseldorf, den 3. Juli 2001

Die Ministerin
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Bärbel Höhn

– GV. NRW. 2001 S. 559.

2. § 4 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

(3) Beim Einsatz von Fallen für den Totfang und beköderten Fallen für den Lebendfang sind die Köder so abzudecken, dass der Fang von auf Sicht jagenden Beutegreifern ausgeschlossen ist. Fallen für den Totfang dürfen nur in Fangbunkern, geschlossenen Räumen oder Fanggärten, die den Zugang von Menschen ausschließen, aufgestellt werden. Sie sind im unmittelbaren Gefahrenbereich mit dem Hinweis auf einem wetterfestem Schild „Vorsicht Falle – Verletzungsgefahr“ verbunden mit einem zur Warnung dienenden Piktogramm zu versehen. Die Öffnung der Fangbunker oder der Zugang zu den Fanggärten darf bei der Bügelweite von 37 cm nicht größer als 8 cm, bei den übrigen Bügelweiten nicht größer als 25 cm sein.

3. § 5 Abs. 1 Nr. 5 wird wie folgt geändert:

5. entgegen § 4 Abs. 3 Köder nicht oder nicht ordnungsgemäß abdeckt, Fallen für den Totfang außerhalb von Fangbunkern, geschlossenen Räumen oder Fanggärten, die den Zugang von Menschen ausschließen, aufstellt, nicht mit dem vorgeschriebenen Hinweis versieht oder die für Öffnungen und Zugänge vorgeschriebenen Maße überschreitet.

4. § 6 erhält folgende Fassung:

§ 6

Ausnahmen

Die untere Jagdbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit dies aus Gründen der Wildhege, zum Schutz vor Wildseuchen oder zu wissenschaftlichen Zwecken, Lehr- und Forschungszwecken erforderlich ist und Gefährdungen Dritter auszuschließen sind.

5. Der bisherige § 6 wird § 7.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft

Düsseldorf, den 18. Juli 2001

Die Ministerin
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Bärbel Höhn

– GV. NRW. 2001 S. 559.

792

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Verwendung von Fanggeräten
und die Voraussetzungen und Methoden
der Fallenjagd
(Fangjagdverordnung)**

Vom 18. Juli 2001

Aufgrund des § 19 Abs. 5 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG-NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995 S. 2) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Verwendung von Fanggeräten und die Voraussetzungen und Methoden der Fallenjagd (Fangjagdverordnung) vom 5. Juli 1995 (GV. NRW. 1995 S. 918) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „20 mm“ wird durch die Angabe „24 mm“ ersetzt.

**Genehmigung
der 21. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes
für den Regierungsbezirk Detmold,
Teilabschnitt Bielefeld-Gütersloh
im Gebiet der Stadt Bielefeld**

Vom 23. Mai 2001

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Detmold hat in seiner Sitzung am 19. Februar 2001 die Aufstellung der 21. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Bielefeld-Gütersloh im Gebiet der Stadt Bielefeld beschlossen.

Diese Änderung habe ich mit Erlass vom 23. Mai 2001 – IV.4 – 60.32.24 – gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2001 (GV. NRW. S. 50) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 21. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Detmold wird bei der Staatskanz-

lei (Landesplanungsbehörde), bei der Bezirksregierung Detmold (Bezirksplanungsbehörde) sowie bei der Stadt Bielefeld zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Detmold (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 3. August 2001

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Pietrzeniuk

– GV. NRW. 2001 S. 559.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359